

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die im Beschlussentwurf Rat vorgesehene 6. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "StadtBetrieb Bornheim" vom 02.10.2007 zu beschließen.

6. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "StadtBetrieb Bornheim" vom 02.10.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 06.11.2014 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "StadtBetrieb Bornheim" vom 02.10.2007 beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 aufgenommen:

„7. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.